KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Kindheit-Jugend-Familie und Integration

23.01.2025

Merkblatt über Strukturen und Aufgaben zur Umsetzung des Integrationsauftrags auf Gemeindeebene

1 Gesetzliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene bildet im Kanton Luzern das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SRL Nr. 7) die gesetzliche Grundlage für die Integrationsarbeit der Gemeinden. Die darin präzisierten Inhalte und Zuständigkeiten leiten sich aus dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) ab. Das kantonale Einführungsgesetz zum AIG enthält drei Bestimmungen, welche die Gemeinden betreffen: Die Gemeinden bezeichnen eine **Ansprechstelle für Integrationsfragen**, sorgen für **angemessene Informationen** und **fördern die Integration**.[1]
Diese gesetzlichen Bestimmungen geben damit einen verbindlichen Rahmen vor, in welchem die Gemeinden je nach Situation die Integrationsförderung gestalten können. Angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden bezüglich Bevölkerungsgrösse oder auch Anteil ausländischer Wohnbevölkerung braucht es einerseits diesen Gestaltungsspielraum bezüglich der Umsetzung. Andererseits bedeutet der gesetzliche Auftrag, dass alle Gemeinden eine verantwortliche Stelle definieren und sich konzeptionell kohärent und angemessen mit der Integrationsarbeit auseinandersetzen müssen.

2 Grundsätze zur Umsetzung des Integrationsauftrags auf Gemeindeebene

Die Integrationsförderung des Kantons Luzern verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Die **Hauptziele der Integrationsförderung**[2] sind:

- **Wissen zum alltägliche Leben aufbauen:**
  Migrantinnen und Migranten haben niederschwelligen Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten, insbesondere zu Themen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung, zu Angeboten im Bereich der frühen Kindheit, des Zusammenlebens und der beruflichen Integration, damit sie sich im Alltag zurechtfinden können.
- **Deutschkenntnisse vermitteln:**
  Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse in Deutsch.

[1] Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 14.09.2009 (EGAIG, SRL Nr. 7), Abschnitt 3, §5-§7.

[2] Diese entsprechen den von Bund und Kantonen gemeinsam definierten strategischen Programmzielen in den KIP 3, 2024 – 2027. Grundlagenpapier Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024 – 2027 vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG;

- **Zusammenleben und Teilhabe ermöglichen**
    - **Berufliche Integration:**
      Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über Förderangebote, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit bzw. Berufsbildungsfähigkeit (Jugendliche) verbessern.
    - **Soziale Integration:**
      Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft teil, das heisst in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie sind vertraut mit den schweizerischen Lebensverhältnissen.

Das Zusammenleben, die soziale Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geschehen vor allem in den Gemeinden respektive den Quartieren: Hier finden Begegnungen statt, Informationen fliessen und es werden aktiv Projekte organisiert, die das Zusammenleben fördern.
Die Teilhabe von zugewanderten Personen am gesellschaftlichen Leben ist ein wichtiger Baustein für eine gelingende Integration. Wer in das soziale Leben eingebunden ist und zu diesem beitragen kann, kommt leichter zu Informationen, kann wertvolle Kontakte knüpfen und sich ein tragendes Beziehungsnetz aufbauen. Lokale Projekte und Aktivitäten, die das Zusammenleben von einheimischen und zugewanderten Personen fördern, sind wichtig, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
Gemeinden sind somit zentrale Akteure, in dem sie Aktivitäten und Projekte vor Ort umsetzen und einheimische und zugewanderte Personen zusammenbringen. Den Gemeinden kommt auch bei der Information zu den lokalen Gegebenheiten und Integrationsangeboten eine Schlüsselrolle zu.
Die Erfahrung zeigt, dass die Integrationsförderung eine Aufbauzeit braucht und auch, dass erfolgreiche Integrationsarbeit auf Kontinuität angewiesen ist.
Die Gemeinden im Kanton Luzern haben zur Organisation, Koordination und Durchführung der Integrationsarbeit auf Gemeindeebene unterschiedliche Strukturen aufgebaut. Im Folgenden werden verschiedene Varianten vorgestellt. Sie zeigen ein Spektrum von verbindlichen staatlichen Strukturen bis wenig formalisierten, freiwilligen Strukturen, die in Luzerner Gemeinden, zum Teil auch nebeneinander, funktionieren. Alle Gemeinden sind aufgefordert, mindestens eine politisch-strategisch verantwortliche Ansprechperson sowie eine operative Ansprechperson bzw. Ansprechstelle für die kommunale Integrationsförderung zu definieren (vgl. unten 2.1.).

2.1 Definition von Ansprechstellen Integration

Seit 2009 müssen alle Luzerner Gemeinden Ansprechstellen für die Integration von Migrantinnen und Migranten bezeichnen.[3] Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) erfordert eine gute Abstimmung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Zu diesem Zweck bestimmen die Gemeinden jeweils eine politisch-strategisch verantwortliche Person und eine operativ verantwortliche Person bzw. Stelle für die Integration. Sie führen die Integrationspolitik der Gemeinde bzw. setzen diese um. Im Abschnitt Aufgaben der kommunalen Ansprechstellen Integration sind mögli-

[3] Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 14.09.2009 (EGAIG, SRL Nr. 7), Abschnitt 3, §5.

che Aufgaben der politisch-strategischen und operativen Ansprechstellen Integration definiert (vgl. Punkt 5). In einigen Gemeinden werden diese Aufgaben in Personalunion wahrgenommen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) führt die Liste der Ansprechstellen nach.

2.2 Politische Verankerung des Integrationsauftrags (politisch)

Die politische Definition und Konkretisierung des Integrationsauftrags ist für eine verbindliche und konkrete Umsetzung in der Gemeinde von entscheidender Bedeutung.
Die Gemeinden kennen verschiedene Instrumente, um ihre Integrationsarbeit zu verankern, zum Beispiel in Leitbildern oder Integrationskonzepten, in Legislaturprogrammen oder in der Finanz- und Aufgabenplanung.

3 Strukturen zur Umsetzung des Integrationsauftrags auf Gemeindeebene

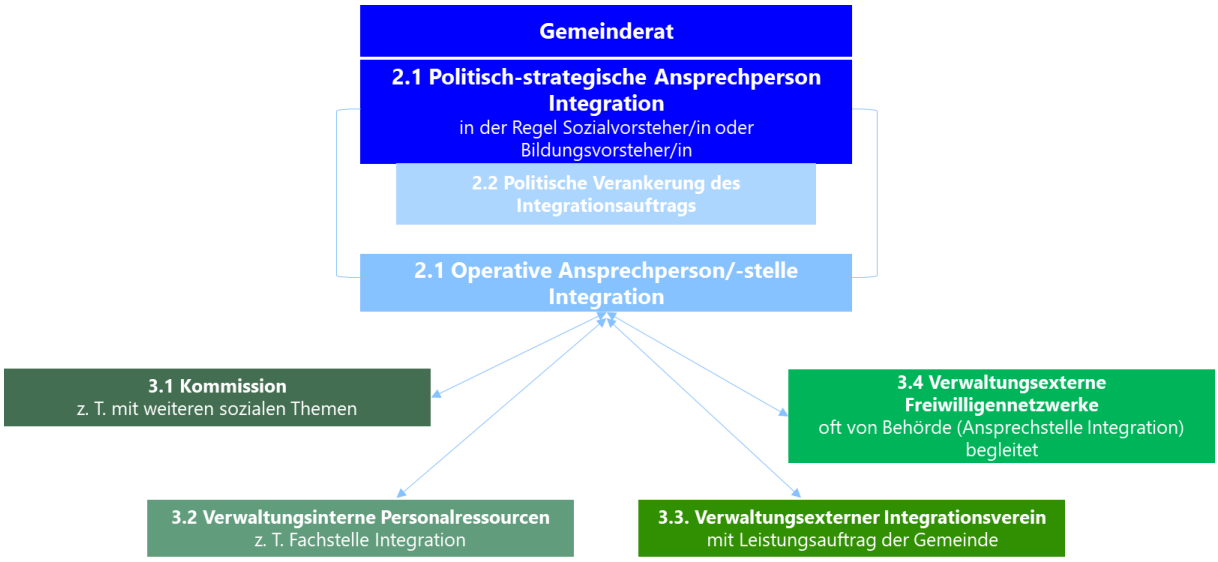

3.1 Kommission (strategisch oder strategisch-operativ)

Einige Gemeinden haben eine Integrationskommission eingesetzt. Zum Teil sind es Kommissionen, die noch weitere soziale Themen bearbeiten (z.B. die Kinder- und Jugendförderung). Integrationskommissionen versuchen, gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen bezüglich Integration zu antizipieren und frühzeitig geeignete Massnahmen zuhanden der Gemeindeexekutive vorzuschlagen, um die Integrationsarbeit weiterzuentwickeln. In regelmässigen Abständen überprüfen sie, welche Integrationsangebote im Gemeinwesen vorhanden sind und welche Zielgruppen damit angesprochen und erreicht werden. In ihren strategischen Grundlagen definieren sie die Stossrichtung der kommunalen Integrationsarbeit inklusive ihrer Zielgruppen. Sie verfügen über ein Pflichtenheft, welches Aufgaben und Finanzen regelt. Zu den Aufgaben einer Integrationskommission gehört in der Regel die Vernetzung mit wichtigen Partnerinnen und Partnern. Die Integrationskommission definiert Umsetzungsmassnahmen und Projekte und initiiert, koordiniert und unterstützt diese. Sie ist für die Umsetzung von Leitbildern und Konzepten verantwortlich.
Die Ausrichtung der Integrationskommissionen ist grundsätzlich strategisch; es ist aber auch möglich, dass sie punktuell operative Aufgaben übernehmen, wie beispielsweise die Organisation eines Willkommensanlasses für neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer.

3.2 Verwaltungsinterne Personalressourcen / Fachstelle Integration (operativ)

Grössere Gemeinden oder Gemeinden mit einem hohen Anteil von Zugewanderten setzen für die Integrationsarbeit verwaltungsintern Personalressourcen ein bzw. führen eine Fachstelle Integration. Die Höhe des Pensums kann abhängig sein von der Gemeindestruktur und dem Anteil von Migrantinnen und Migranten. Diese Stellen setzen die Integrationsförderung in Kooperation mit anderen Akteuren (Vereine, kirchliche Stellen, Integrationsnetzwerke usw.), der Regelstruktur (z.B. Schule) und meist auch Freiwilligen auf Gemeindeebene operativ um.

3.3 Verwaltungsexterner Integrationsverein mit Leistungsauftrag durch die Gemeinde (operativ)

In einigen Gemeinden ist ein Verein im Auftrag der Gemeinde für die operative Umsetzung der Integrationsförderung zuständig. Der Verein verfügt über einen Leistungsvertrag mit der Gemeinde, welcher die Aufgaben und die Mittel definiert. In der Trägerschaft sind oft auch noch weitere wichtige Institutionen einer Gemeinde vertreten (z.B. Kirchen). Diese Institutionen beteiligen sich zum Teil ebenfalls mit Mitteln. Meist setzt der Verein bezahlte Stellenprozente für die Umsetzung gewisser Aufgaben ein. Der Verein setzt die Integrationsförderung in Kooperation mit anderen Akteuren (Vereine, kirchliche Stellen, Integrationsnetzwerke usw.) und der Regelstruktur (z.B. Schule) auf Gemeindeebene um, meist auch mit freiwillig tätigen Vereinsmitgliedern. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, mit anderen Gemeinden zusammen regionale Stellen zur Umsetzung der Integrationsförderung zu schaffen.

3.4 Verwaltungsexterne Freiwilligennetzwerke (operativ)

In vielen Gemeinden erfolgen Aktivitäten zugunsten der Integration ausschliesslich auf der Basis von freiwilligem Engagement. Es findet in Form von Integrationsgruppen/-netzwerken statt. In einigen Gemeinden bestehen solche freiwilligen Integrationsnetzwerke zusätzlich zu staatlichen Integrationsstrukturen. Dadurch sind die Integrationsbemühungen sowohl der Migrationsbevölkerung wie auch der einheimischen Bevölkerung breit abgestützt. Viele solcher Gruppen sind dank dem grossen Engagement einzelner Personen über Jahre gewachsen. In einigen Gemeinden werden solche Initiativen von den Gemeindebehörden anerkannt, begleitet und (finanziell oder mit Infrastruktur) unterstützt.
In den vergangenen Jahren haben die Gemeinden viele Personen aus dem Asylbereich aufgenommen. Als Folge davon bildeten sich in zahlreichen Gemeinden neue solche Freiwilligennetzwerke. Diese unterstützen Flüchtlinge bei der Integration."

4 Unterstützung von kommunalen Integrationsstrukturen durch den Kanton

4.1 Beratung (fachlich)

Sollen in Gemeinden Strukturen aufgebaut werden, kann FABIA – das Kompetenzzentrum Migration im Auftrag des Kantons beim Aufbau von Strukturen in den Gemeinden die Beratung und Begleitung übernehmen. Ebenso kann FABIA beratend beigezogen werden, wenn es um den Aufbau eines Integrationsnetzwerkes geht.
Projektberatung FABIA

4.2 Mini-KIP für Gemeinden (finanziell)

Mit Gemeinden, die fixe Stellenprozente oder einen Leistungsauftrag mit einem Verein haben zur Erfüllung des Integrationsauftrages, kann ab 2025 eine Mini-KIP-Vereinbarung abgeschlossen werden. Dies ermöglicht es den Gemeinden, in den Bereichen Begrüssung, Information und Beratung sowie Zusammenleben und Partizipation selbständig Massnahmen zur Integrationsförderung planen und steuern zu können. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) übergibt auf der Basis einer Mini-KIP-Vereinbarung einer Gemeinde die Mittel für die längerfristige und selbständige Gestaltung und Umsetzung der Integrationsförderung innerhalb der Gemeinde, basierend auf den KIP-Massnahmen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ebenfalls finanzielle Mittel im gleichen Umfang einsetzt.
Siehe Merkblatt für Gemeinden zu Mini-KIP-Vereinbarungen.

4.3 Freiwilligennetzwerke speziell im Flüchtlingsbereich (operativ)

Die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) vermittelt Einsätze, pflegt und fördert die Freiwilligennetzwerke und steht für Fragen und Anliegen im Bereich Freiwilligenarbeit zur Verfügung. Sie orientiert sich dabei an den Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol.
Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit DAF

5 Aufgaben der kommunalen Ansprechstellen Integration

5.1 Politisch verantwortliche / strategische Person

- Führt die Integrationspolitik der Gemeinde.
- Ist Ansprechstelle für die kantonale Integrationsförderung, die bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft angesiedelt ist und pflegt die Verbindungen zu anderen Gemeinden, indem sie zum Beispiel an den Werkstattgesprächen Integration der DISG teilnimmt.
- Leitet die Erarbeitung von Grundlagenpapieren, wie zum Beispiel Leitbildern, Konzepten und Strategiepapieren der Gemeinde.
- Ist verantwortlich für die finanziellen Beiträge an Integrationsmassnahmen in den Gemeinden (bspw. niederschwellige Informations- und Beratungsangebote, Sprachkurse, oder Projekte zur Förderung des Zusammenlebens und der Teilhabe)
- Leitet die Struktur der Integrationsförderung in der Gemeinde, indem sie zum Beispiel eine kommunale Integrationskommission präsidiert oder Mitglied des Vorstandes eines kommunalen Integrationsvereins ist.
- Ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde zum Thema Integration.
- Sorgt für die Weiterbildung der Gemeindeangestellten zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz.
- Wird über die Integrationsvereinbarungen informiert, die das Amt für Migration (AMIGRA) im Rahmen der Begrüssungsgespräche mit Personen aus der Gemeinde abschliesst.

5.2 Operativ verantwortliche Stelle / Person:

- Koordiniert die kommunale Integrationsförderung durch Vernetzung der beteiligten Akteure in- und ausserhalb der Verwaltung.
- Koordiniert den Informationsfluss zu den Migrantinnen und Migranten auf Gemeindeebene.

- Ist Anlaufstelle für Zugewanderte und setzt verschiedene Massnahmen der kommunalen Integrationsförderung um, spezifisch in den Bereichen Begrüssung, Information und Beratung, sowie Zusammenleben und Partizipation.
- Führt, falls vorhanden, das Sekretariat der kommunalen Integrationskommission.

Ihre Kontaktperson beim Kanton
Bei Fragen steht Ihnen Caterina Gut, Integrationsbeauftragte, per E-Mail (caterina.gut@lu.ch) oder telefonisch (041 228 82 13) gerne zur Verfügung.